

KRANKENSTAND

Unter welchen Voraussetzungen darf ich in Krankenstand gehen?

Als arbeitsunfähig gilt, wer infolge Krankheit nicht oder nur mit der Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes fähig ist, jene Beschäftigung auszuüben, die die Pflichtversicherung begründet.

Was muss ich tun, wenn ich krank bin?

- umgehend den Dienstgeber über die Dienstverhinderung informieren
- umgehend einen Arzt aufsuchen und krankschreiben lassen
- nach Beendigung des Krankenstands vom Arzt wieder gesund schreiben lassen
- den Dienstgeber auch von der Beendigung des Krankenstands informieren
- die Krankmeldung ist dem Dienstgeber auf Aufforderung, ansonsten am ersten Arbeitstag nach dem Krankenstand abzugeben

VBG § 7 Abs. 1 und 2

(1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen. Der Grund ist jedenfalls zu bescheinigen, wenn die Dienstverhinderung länger als drei Arbeitstage dauert.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung seines Vorgesetzten der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133897/NOR40133897.html>

Muss ich meinem Dienstgeber oder den Schülern sagen, welche Krankheit ich habe?

Nein, die Krankmeldung enthält zwar Angaben über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, diese werden jedoch auf der ausgedruckten Krankenstandsbescheinigung unkenntlich gemacht. Der Dienstgeber kann zwar einen Besuch beim Amtsarzt anordnen, dieser ist jedoch ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Muss ich alle meine Schüler anrufen, wenn ich krank bin?

Nein, von einem Krankenstand ist nur der Dienstgeber (Musikschulleiter oder Gemeinde) zu verständigen. Die Information der Schüler beziehungsweise ihrer Eltern – sowie die Entscheidung, ob und wie diese informiert werden (z.B. per Aushang, schriftlicher oder telefonischer Nachricht) – obliegt dem Schulerhalter.

Von wem kann ich mich krankschreiben lassen, und wem und wann muss ich meine Krankmeldung abgeben?

Die Krankmeldung kann vom Hausarzt, vereinzelt auch von Fachärzten ausgestellt werden und muss Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit (= Krankheit) enthalten. Krankenstandsbescheinigungen von Wahlärzten reicht man selbst bei der Krankenkasse ein. Im Fall eines Krankenhausaufenthalts gilt die Aufenthaltsbestätigung. Ist man nach der Entlassung noch arbeitsunfähig, muss man sich neuerlich krankmelden. Ist man bei verschiedenen Krankenkassen versichert (NÖGKK bei älteren Verträgen, BVA bei neueren), kann man sich aussuchen und dem jeweiligen Arzt sagen, über welche Krankenkasse die Leistungen abgewickelt werden sollen.

Die Krankenstandsbescheinigung ist dem Dienstgeber auf dessen Aufforderung oder am ersten Arbeitstag nach der Beendigung des Krankenstands abzugeben. Bei Beschäftigungsverhältnissen in mehreren Musikschulen erhält man meist trotzdem nur eine Bescheinigung – am besten faxen oder einscannen, oder den ersten Dienstgeber unter Vorlage des Originals ersuchen, die Krankmeldung zu kopieren oder kopieren zu lassen.

Muss ich die durch den Krankenstand entfallenen Stunden nachholen?

Nein, durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit versäumte Stunden müssen nicht nachgeholt werden. Sie sind so behandelt und zu entlohnen, als wäre Dienst versehen

worden! Die Entscheidung, ob der Unterricht ausfällt, durch eine Vertretung gehalten oder nachgeholt wird, oder ob das Schulgeld von entfallenen Stunden den Schülern beziehungsweise deren Eltern rückvergütet wird, obliegt dem Dienstgeber. Bei einem Nachholen sind diese Stunden zusätzlich zu bezahlen.

Muss ich meine Krankenstandsvertretung und deren Stundenplan selbst organisieren?

Nein, die Entscheidung, ob der Unterricht ausfällt, durch eine Vertretung gehalten oder nachgeholt wird, oder ob das Schulgeld von entfallenen Stunden den Schülern beziehungsweise deren Eltern rückvergütet wird, obliegt dem Dienstgeber.

Darf ich den Unterricht unterbrechen, um in Krankenstand zu gehen?

Im Fall eines Notfalls oder Unfalls darf man natürlich jederzeit ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und dazu auch während der Dienstzeit seinen Arbeitsplatz verlassen (Achtung: Aufsichtspflicht) um einen Arzt oder das Krankenhaus aufzusuchen. Davor, oder sobald dies möglich ist, ist der Dienstgeber zu verständigen.

Darf ich während der Unterrichtszeit zum Arzt gehen?

Arztbesuche müssen grundsätzlich so vereinbart werden, dass sie außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Ist dies unzumutbar, weil beispielsweise aufgrund von Schmerzen eine sofortige Behandlung notwendig ist, allfällige Untersuchungen nur während der Unterrichtszeit durchführbar sind, oder der Arzt des Vertrauens nur in solchen Zeiten seine Praxis geöffnet hat, kann der Arzt natürlich auch während der Arbeitszeit aufgesucht werden. In solchen Fällen sollte der Termin so bald dieser feststeht dem Dienstgeber bekannt geben werden. Im Bedarfsfall ist eine Zeitbestätigung vorzulegen. Natürlich ist auch die erforderliche Wegzeit als Dienstverhinderung.

Muss ich mich auch an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien krankmelden?

Da die Dienstzeit von Musikschullehrern als Jahresarbeitszeit definiert und damit unabhängig von dienstlichen Räumlichkeiten und Schulzeiten ist, müssen alle Dienstverhinderungen auch in den sogenannten B- und C-Töpfen berücksichtigt werden. Daher empfiehlt die Gewerkschaft, auch in der schulfreien Zeit krank zu melden und die Krankmeldung dem Dienstgeber zukommen zu lassen.

Muss ich bekannt geben, wie lange ich im Krankenstand sein werde?

Grundsätzlich ist nicht vorgesehen die voraussichtliche Krankheitsdauer mitzuteilen. Im Sinne einer vernünftigen Zusammenarbeit wird dies jedoch empfohlen (Organisation für Vertretung, etc.).

Wie lange darf ich im Krankenstand bleiben?

Solange die Arbeitsunfähigkeit anhält.

Nach einer bestimmten Zeit, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängt, zahlt der Dienstgeber nur mehr die Hälfte des Monatsentgeltes, den Rest der jeweilige Krankenversicherungsträger (NÖ GKK oder BVA).

Nach einem Jahr endet das Dienstverhältnis, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

VBG § 24

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt den Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsentgeltes.

(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs. 7 ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei

denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40134010/NOR40134010.html>

Kann ich im Krankenstand gekündigt werden?

Grundsätzlich nein. Wurden jedoch vor der Dienstverhinderung Kündigungsgründe gesetzt, ist auch während des Krankenstandes eine Kündigung möglich.

VBG § 32 Abs. 2

Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete

1. seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
2. sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist,
3. den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
4. aus Gründen, die er zu vertreten hat oder die in seiner Person gelegen sind,
 - a) eine Grundausbildung nach § 67 nicht innerhalb der im § 66 Abs. 2 vorgesehenen Dauer der Ausbildungsphase erfolgreich absolviert oder
 - b) eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt oder
 - c) eine sonstige durch Ausbildungsvorschriften vorgesehene dienstliche Ausbildung nicht innerhalb einer gesetzten Frist absolviert,
5. handlungsunfähig wird,
6. ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das nicht geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aufrechtzuerhalten, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40078395/NOR40078395.html>

Können mir Stunden weggenommen werden, während ich in Krankenstand bin?

Musikschullehrer im Krankenstand müssen genau so behandelt werden, als wären sie im Dienst! Weder können ihnen während längerer Krankenstände willkürlich Stunden weggenommen werden – schon gar nicht, um sie anderen Fachkollegen zuzurechnen – noch muss das Beschäftigungsausmaß aufrecht erhalten werden, wenn sich der Arbeitsumfang in dem jeweiligen Unterrichtsfach tatsächlich nicht nur vorübergehend wesentlich reduziert – und alle Finanzierungs- und Einteilungs-Möglichkeiten (Gruppen trennen, Einheiten verlängern, Ensembles schaffen usw.) ausgeschöpft sind.

GVBG § 46c Abs. 10

Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2011076/LRNI_2011076.html